

Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 13. Juni 2018	Nummer 09
--------------	--	-----------

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
(Wahlperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023)
hier: Auslegung der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wesseling

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesseling hat dem Amtsgericht Brühl gemäß §35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mindestens je 2 weibliche und 2 männliche Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Brühl sowie 1 weibliche und 1 männlichen Jugendhauptschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Köln für die Wahlperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 vorzuschlagen.

Die Liste der vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste) liegt in der Woche vom **18. bis einschließlich 22. Juni 2018** im Rheinform, Kölner Str. 44 im Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Wesseling, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Brühl.

Wesseling, den 07.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Querbach
